



PRESSEMITTEILUNG Nr. 144/23

Luxemburg, den 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-164/22 | Juan

Das Verbot der Doppelbestrafung scheint der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen den Verantwortlichen eines in Spanien und Portugal eingesetzten betrügerischen Schneeballsystems nicht entgegenzustehen

Der Sachverhalt, der der Verurteilung des Verantwortlichen in Spanien zugrunde liegt, scheint nämlich nicht mit jenem identisch zu sein, der seiner Verurteilung in Portugal zugrunde liegt

Ein spanischer Staatsangehöriger war von Ende Mai 2001 an Vorstandsvorsitzender einer portugiesischen Gesellschaft, die vollständig von einer spanischen Gesellschaft kontrolliert wurde, bei der er von Ende Januar 2001 an ebenfalls Vorstandsvorsitzender war. Die Haupttätigkeit der beiden Gesellschaften war dieselbe: der Vertrieb von Anlageprodukten, hinter dem sich ein betrügerisches Schneeballsystem verbarg. Da massenweise Privatpersonen zu diesen Anlageprodukten griffen, konnte die portugiesische Gesellschaft in außergewöhnlichem Maß wachsen und expandieren. Nach dem Tätigwerden der spanischen Justizbehörden im Frühjahr 2006 und danach der portugiesischen Justizbehörden stellten die Gesellschaften ihre Tätigkeiten ein, was zu erheblichen finanziellen Verlusten für die Anleger führte.

Der spanische Staatsangehörige verbüßt in Spanien wegen schweren Betrugs und Geldwäsche eine Freiheitsstrafe von elf Jahren und zehn Monaten, die gegen ihn mit einem Urteil aus dem Jahr 2018 verhängt wurde, das im Jahr 2020 rechtskräftig wurde. Außerdem wurde er in Portugal wegen schweren Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Daraufhin wurde gegen ihn in Portugal zum Zweck der Vollstreckung dieser Strafe ein Europäischer Haftbefehl erlassen und den zuständigen spanischen Behörden übermittelt.

Im Dezember 2021 lehnte der spanische Nationale Gerichtshof die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls mit der Begründung ab, dass die gesuchte Person spanischer Staatsangehöriger sei, ordnete aber die Vollstreckung der in Portugal verhängten Strafe in Spanien an.

Die gesuchte Person, die gegen diesen Beschluss Berufung eingelegt hat, bringt vor, dass weder der Europäische Haftbefehl noch das portugiesische Urteil vollstreckt werden könnten: Dem spanischen Urteil liege derselbe Sachverhalt wie dem portugiesischen Urteil zugrunde. Die gesuchte Person macht also einen Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* geltend. Nach diesem Grundsatz, der insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt ist, darf niemand wegen derselben Straftat zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden.

Der Gerichtshof, der vom spanischen Nationalen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht worden ist, weist in seinem heutigen Urteil darauf hin, dass der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl¹ einen

¹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den

zwingenden Grund für die Ablehnung der Vollstreckung nennt, der den Grundsatz *ne bis in idem* widerspiegelt und verhindern soll, dass eine Person wegen derselben Handlung erneut strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wird.

So **steht dieser Rahmenbeschluss der Vollstreckung eines** von einem Mitgliedstaat (in diesem Fall Portugal) ausgestellten **Europäischen Haftbefehls entgegen, wenn** die gesuchte Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat (in diesem Fall Spanien) rechtskräftig verurteilt worden ist und dort aufgrund dieser Verurteilung eine Haftstrafe verbüßt, sofern diese Person im Ausstellungsmitgliedstaat wegen **derselben Handlung** verfolgt wird.

In Bezug auf die letztgenannte Voraussetzung weist der Gerichtshof zudem darauf hin, dass **der Grundsatz *ne bis in idem* nur dann Anwendung findet, wenn der fragliche Sachverhalt identisch ist**. Dies ist dann der Fall, wenn eine Gesamtheit von konkreten Umständen vorliegt, die sich aus Ereignissen ergeben, bei denen es sich im Wesentlichen um dieselben handelt, da dieselbe Person gehandelt hat und sie zeitlich sowie räumlich unlösbar miteinander verbunden sind. Dagegen kommt es für die Feststellung, ob es um „dieselbe Handlung“ geht, nicht darauf an, wie die betreffenden Straftaten nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (in diesem Fall Spanien) einzustufen sind.

Die Prüfung, ob im vorliegenden Fall die Taten identisch sind, obliegt zwar dem spanischen Nationalen Gerichtshof, jedoch gibt ihm der Gerichtshof hierfür Auslegungshinweise.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass die gesuchte Person ihre in Spanien ausgeübte betrügerische Tätigkeit in Portugal wiederholt hat. Obwohl der *Modus Operandi* identisch ist, wurden die Tätigkeiten mittels verschiedener juristischer Personen durchgeführt. Außerdem wurde die betrügerische Tätigkeit in Portugal fortgesetzt, nachdem in Spanien ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Tätigkeit dort eingestellt worden war. Darüber hinaus hat der Nationale Gerichtshof darauf hingewiesen, dass sich das spanische Urteil auf die betrügerische Tätigkeit beziehe, die in Spanien zum Nachteil von dort ansässigen Personen ausgeübt worden sei, während sich das portugiesische Urteil auf diejenige beziehe, die in Portugal zum Nachteil von dort ansässigen Personen ausgeübt worden sei.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Nationalen Gerichtshof **der dem spanischen Urteil zugrunde liegende Sachverhalt nicht mit jenem des portugiesischen Urteils identisch zu sein scheint**.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!



Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung.

Direktion Kommunikation
Referat Presse und Information

curia.europa.eu